

SANKT ANDREASBERGER VEREIN FÜR GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE E.V.

(TRÄGERVEREIN DES LEHRBERGWERKES GRUBE ROTER BÄR)



Vereinssatzung vom 1. März 2006

Erstellt durch: St. Andreasberger Verein für
Geschichte und Altertumskunde e.V.

Matthias Bock, Dipl.-Ing.

St. Andreasberg, 1.03.2006

Bericht: 7 Seiten

**Sankt Andreasberger
Verein für Geschichte und
Altertumskunde e.V.**

Dr. Willi-Bergmann-Straße 23
D-37444 Sankt Andreasberg

1. Vorsitzender: Matthias Bock

2. Vorsitzender: Jochen Klähn

Schriftführung: Markus Liebermann

Kassenführung: Ulrike Metzger

Arbeitsgruppen:

Bergbau: Markus Liebermann

Heimatgeschichte: Jochen Klähn

Montangeschichte:

Dr. Wilfried Ließmann

Amtsgericht Braunschweig

Vereinsregister: VR 170149

Sparkasse Goslar/Harz

BLZ 268 500 01

Konto 100 82 42



§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr des Vereins

- [1] Der Verein führt den Namen „Sankt Andreasberger Verein für Geschichte und Altertumskunde“
- [2] Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- [3] Der Sitz des Vereins ist Sankt Andreasberg im Harz.
- [4] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- [1] Der Sankt Andreasberger Verein für Geschichte und Altertumskunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur im Bereich der Montanhistorik und Heimatgeschichte,
 - b. der Denkmalschutz und die Pflege der Heimatgeschichte,
 - c. der Betrieb und die Unterhaltung von Besucherbergwerken, Museen, Sammlungen und/oder Archiven.
- [3] Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. den Betrieb des Lehrbergwerkes Grube Roter Bär,
 - b. die Durchführung von Lehrveranstaltung und Seminaren sowie wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - c. die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und mit dem Vereinszweck in Verbindung stehende Veröffentlichungen,
 - d. die Mitarbeit in anderen lokalen und überregionalen Institutionen mit vergleichbaren Zielen.
- [4] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [5] Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind, Aufwandsentschädigungen zukommen lassen und/oder sie anstellen und ihnen ein angemessenen Lohn/Gehalt auszahlen. Einzelheiten zur Aufwandsentschädigung werden in einer Vereinsordnung geregelt.
- [6] Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- [7] Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- [2] Mitglieder des Vereins können werden:
- a. natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind,
 - b. Vereinigungen, deren Zielsetzung den Aufgaben des Vereins entgegenkommen,
 - c. Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- [3] Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.
- [4] Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB nach billigem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- [2] Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zulässig.
- [3] Ein Mitglied, der in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Binnen dreißig Kalendertagen ab dem Zugang des Briefes kann das betroffene Mitglied eine schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht, dann unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.
- [4] Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.
- [5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Sämtliche vereinseigenen Gegenstände sind sofort an ein Mitglied des Vorstandes zu übergeben.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- [1] Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- [2] Der Jahresbeitrag wird am 30. März eines jeden Jahres fällig.
- [3] Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages freigestellt.
- [4] Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- [1] Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Betriebsleiter des Lehrbergwerkes Grube Roter Bär,
 - e. den Leitern der Arbeitsgruppen oder den Vorsitzenden der fachlichen Beiräte.
 - f. den Mitgliedern des Grubenrates
- [2] Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Vorstände nach Abs. [1] d. bis f. sind nicht obligatorisch und können auch in Personalunion besetzt sein.
- [3] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen für den Verein über 5.000 EUR hat der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- [4] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen und fachliche Beiräte bilden.
- [5] Der Vorstand nach Abs. 1 a. bis c. wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.



- [6] Bei Beschlüssen des Vorstandes hat der Grubenrat maximal 3 Stimmen.
- [7] Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Vertretern der Vereinigungen und Körperschaften.
- [2] Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- [3] Auf Antrag des Vorstandes, des Grubenrates oder eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Woche.
- [4] Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeine Linie der Vereinsführung. Sie hat zu beschließen über:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Entlastung des Kassenwartes,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern, (jeweils ein Kassenprüfer kann wiedergewählt werden)
 - d. Höhe der Beiträge für das laufende Jahr,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlüsse

- [1] Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Regelungen der Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- [2] Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- [3] Die Vertreter der juristische Personen, Vereinigungen und Körperschaften haben je eine Stimme.
- [4] Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- [5] Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



- [6] Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Protokolle der Jahreshauptversammlungen sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Der Grubenrat

- [1] Die Mitglieder des Grubenrates werden vom Leiter der Arbeitsgruppe Bergbau berufen und müssen durch den 1. Vorsitzenden bestätigt werden. Im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung werden die berufenen Mitglieder endgültig für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl als Mitglied des Grubenrates ist zulässig.
- [2] Der Grubenrat besteht aus Vereinsmitgliedern. Die Aufgabe des Grubenrates ist die aktive Mitarbeit und Unterstützung des Leiters der AG Bergbau sowie des Vorstandes und die Unterstützung des Betriebsführers des Lehrbergwerkes Grube Roter Bär bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 11 Kassenwart

- [1] Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen, die den Verein mit mehr als 2.000 Euro belasten, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden. Für Zahlungsanweisungen, die den Verein mit nicht mehr als 2.000 Euro belasten, genügt die Unterschrift des Kassenwarts.
- [2] Der Kassenwart gehört nicht zum Vorstand, sondern ist ein besonderer Vertreter des Vereins. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung vertritt er den Verein nach außen. Der Kassenwart ist dem Vorstand unterstellt.
- [3] Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Kassenwarts im Amt.
- [4] Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorsitzende befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenwart zu bestellen.

§ 12 Vereinsordnungen

- [1] Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.



- [2] Alle Vereinsordnungen werden den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen. Ausgenommen hiervon sind Vereinsordnungen nach Abs. 4 b..
- [3] Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- [4] Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a. Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
 - b. Betriebs- und Dienstanweisungen für den Betrieb des Lehrbergwerkes Grube Roter Bär und sonstiger Einrichtungen des Vereins.
 - c. Beitragsordnungen, sowie Finanz- und Kassenwesen.
 - d. Arbeitsgruppen- und Beiratsordnungen.
 - e. Verfahrensordnung Grubenrat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Bergstadt St. Andreasberg zu. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07. April 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 07. April 1990.